



Planerische Umsetzung



2. überarbeitete Auflage, November 1998

Auftraggeber	Amt für Raumplanung Kanton Thurgau Abteilung Natur- und Landschaftsschutz
Verfasser	Simone Jakob Büro für Landschaftsplanung, Zürich Kaden, Beerli und Meienberger AG Büro für Ökologie und EDV, Frauenfeld Willy Metzler Amt für Raumplanung Kanton Thurgau Abteilung Ortsplanung
Begleitende Arbeitsgruppe	Fredy Labhardt, Rechtsdienst DBU Raimund Hipp, Christian Oettli Res Stauffer, ARP-TG Abteilung Natur- und Landschaftsschutz
Gestaltung	Barbara Ziltener, Grafikerin, Frauenfeld
Fotos	Donald Kaden, Frauenfeld
Bestellung	Amt für Raumplanung Kanton Thurgau Sekretariat 8510 Frauenfeld Telefon 052 724 24 36 Telefax 052 724 28 64

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Allgemeines zum Planungsablauf	4
2.1	Gesetzlicher Rahmen	4
2.2	Vorgehen	4
2.3	Zusammenfassung	8
3.	Planungsbeispiel	9
3.1	Das Inventar «Bereich Natur- und Heimatschutz»	10
3.2	Konzeptphase	10
3.3	Die Nutzungsplanung	11
3.4	Die Richtplanung	13
3.5	Weitere Umsetzungsinstrumente	15
4.	Wichtige Begriffe im Natur- und Landschaftsschutz	17

Natur- und
Landschaftsschutz
in der Gemeinde

Anhang

	Beispiele für:	
1	Beitragsreglement Natur- und Landschaftspflege	20
2	Bewirtschaftungsvertrag	22
3	Schutzverfügung	24
4	Hinweise des Amtes für Raumplanung	26

Planbeilagen

1	Inventarplan
2	Zonenplan
3	Schutzplan
4	Richtplan

1. Einleitung

Seit Jahrtausenden bewirtschaftet der Mensch das einst durch Waldrodungen gewonnene Kulturland und hinterlässt dabei seine Spuren. In den letzten Jahrzehnten haben wir unseren Lebensraum schneller und stärker verändert als in den Jahrhunderten zuvor. Die Bevölkerung wuchs und bei Wirtschaft, Bauwesen, Verkehr, Freizeit und Tourismus konnten deutliche Wohlstands-Zuwachsraten verbucht werden. Auch in der Landwirtschaft erfolgte eine massive Intensivierung. Einbussen an Lebens- und Erlebnisqualität, an Landschaftselementen und wertvollen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sind das Resultat dieses Zivilisationsdruckes.

Natur und Landschaft sind die grossen Verlierer. Und mit ihnen wohl auch wir Menschen, denn schöne, vielfältige Natur und Landschaft ist für uns Erholungs- und Identifikationsraum, Anschauungsraum für Natur- und Kulturgeschichte oder einfach unser Lebensraum.

Solange der Mensch das Kulturland noch ohne Maschinen bewirtschaftete, entstanden dadurch viele wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere wie magere Wiesen und Weiden, Streueflächen, Hecken, Feldgehölze, Obstgärten, vielfältige Äcker und Weinberge, Nieder-, Mittel- und Hochwälder, mannigfaltige Gärten und Siedlungen. Diese vielfältige Kulturlandschaft wurde in den letzten Jahrzehnten durch die Mechanisierung und Intensivierung in der Landwirtschaft weitgehend zerstört. Besonders im Mittelland – und damit auch im Thurgau – bewirkte diese Entwicklung tiefgreifende Änderungen in der Landschaft: Flüsse und Bäche wurden begradigt und verbaut. Die meisten Streuwiesen und Kleingewässer verschwanden. Hochstamm-Obstbäume wurden gefällt. Anstelle von reich strukturiertem Kulturland traten grossflächige Monokulturen. Immer grössere Flächen wurden zersiedelt und mit einem dichten Strassennetz erschlossen.

Dieser Landschaftswandel hatte für die Pflanzen- und Tierwelt einschneidende Folgen. Etliche Pflanzen und Tiere wie Sandbinse, Sumpf-Sternmiere, Grosser Brachvogel, Purpurreiher, Knoblauchkröte, Lachs oder Flussneunauge sind ausgestorben; viele sind in ihren Beständen stark dezimiert und figurieren in den Roten Listen der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

Sollen nicht noch mehr Pflanzen und Tiere aussterben und naturnahe Kulturlandschaften zu monotonen Industrielandschaften werden, gilt es jetzt zu handeln: Die noch vorhandenen wertvollen Lebensräume und Landschaftsstrukturen sind konsequent zu schützen und fachgerecht zu pflegen. Beeinträchtigte Bereiche sind wieder herzustellen; sei es durch die Wiederaufnahme der Nutzung, das Ausscheiden einer Pufferzone oder mittels gestalterischen Massnahmen. Durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Anlegen von neuen Lebensräumen wie zum Beispiel Hecken, Ufergehölzen, Trockenmauern oder Tümpeln sind intensiv genutzte Gebiete inner- und ausserhalb von Siedlungen ökologisch aufzuwerten.

Als bürgernahe politische Institution hat v.a. die Gemeinde entscheidenden Einfluss auf die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft. Deshalb ist es auch ihre bzw. die Aufgabe der Bevölkerung, die vorhandenen Möglichkeiten für den Schutz und für die ökologische und ästhetische Aufwertung der Kulturlandschaft zu nutzen. Denn die Anliegen und Probleme des Naturschutzes dürfen nicht die Angelegenheit einiger weniger Spezialisten bleiben; sie gehen alle an. Je besser die Gemeindemitglieder über die Natur- und Landschaftsschutzanliegen informiert sind, desto grösser wird das Verständnis dafür, und es wächst die Bereitschaft, etwas dafür zu tun.

Und der Zeitpunkt ist günstig, denn auch in der Landwirtschaft ist ein Umdenken im Gange. Mit Art. 31b des Landwirtschaftsgesetzes ist die gesetzliche Grundlage vorhanden, besondere ökologische Leistungen gezielt abzugelten. Die Bedeutung der Landwirte nicht nur als Nahrungsproduzenten, sondern auch als Landschaftsgestalter und -pfleger ist erkannt. 1993 wurden vom Bund 95 Millionen Franken für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft ausbezahlt; 1994 sind bereits 170 Millionen budgetiert und die Tendenz ist steigend. Auch von der Seite des Naturschutzes sind

finanzielle Mittel vorhanden, um Nutzungseinschränkungen und Pflegeleistungen abzugelten. So muss Natur- und Landschaftsschutz nicht auf Kosten der Landwirte betrieben werden. Und dies ist wichtig, denn nur mit Ihrer Unterstützung kann er gelingen.

Das seit dem ersten April 1994 in Kraft stehende Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 verpflichtet die Ortsgemeinden innert 5 Jahren Anordnungen über Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte zu treffen (§§ 10,27); dies in erster Linie durch Reglemente und Nutzungspläne nach Baugesetz. Zu den erhaltenswerten Objekten zählen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere wie Moore, Uferzonen, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Auenwälder, Magerwiesen, Trockenrasen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und Hochstamm-Obstgärten, besondere Landschaften z.B. Drumlin- und Hochäckerlandschaften sowie Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschaftsbild prägen. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte sind verschiedenen Inventaren sowie Sach- und Richtplänen von Bund und Kanton zu entnehmen.

In den folgenden Kapiteln ist ausgeführt, welche gesetzlichen Instrumente und welche planerischen Mittel der Gemeinde zur Verfügung stehen, um Natur- und Heimatschutz zum Durchbruch zu verhelfen. Ein kommentiertes Planungsbeispiel gibt ausführlich Auskunft über ein mögliches Vorgehen zur Umsetzung des thurgauischen Natur- und Heimatschutzgesetzes im Rahmen der Ortsplanung.

2. Allgemeines zum Planungsablauf

2.1 Gesetzlicher Rahmen

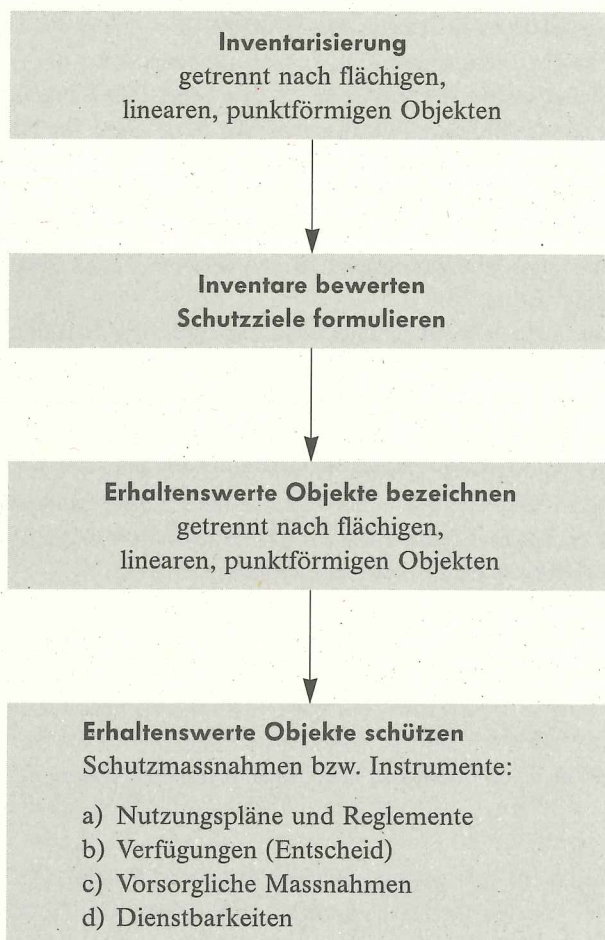
Das kantonale Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (§ 10 NHG TG) verpflichtet die Gemeinden, Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) bis zum 31. März 1999 zu sichern. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden auch Anordnungen im Einzelfall durch Entscheid treffen.

Ferner obliegt es den Gemeinden, Massnahmen zum ökologischen Ausgleich anzuordnen und zu finanzieren (§ 11 NHG TG).

Um den bestehenden Zustand zu erhalten oder drohenden Schaden abzuwenden, ermächtigt § 12 des Gesetzes die Gemeindebehörden, die sofort vollstreckbare Einstellung von Eingriffen in erhaltenswerte Objekte und allfällige weitere Schutzmassnahmen zu verfügen. Die vorsorglichen Massnahmen sind indessen ohne Verzug durch einen Entscheid über den Erlass einer Anordnung gemäss § 10 des Gesetzes abzulösen. In diesem Zusammenhang ist noch § 25 PBG erwähnenswert, welcher die zuständige Behörde ermächtigt, zur Sicherstellung planerischer Massnahmen (z.B. Ausscheiden von Landschaftsschutz- oder Ortsbildschutzzonen) für eine gewisse Dauer eine Planungszone festzulegen.

2.2 Vorgehen

Die obgenannten Aufgaben und Schutzmassnahmen sind gesetzlich klar umrissen. Indessen können die geeignetsten Massnahmen nicht so einfach genannt werden, weil dies nämlich von verschiedenen Faktoren wie Grösse, Lage, Bedeutung sowie Gefährdung der erhaltenswerten Objekte abhängig ist. Ferner ist die politische Tragbarkeit von Bedeutung. Massnahmenpakete, welche finanziell und sachlich überladen sind, laufen Gefahr, vom Souverän zurückgewiesen zu werden. Optimalste Schutzmassnahmen setzen das Zusammentreffen von verantwortungsbewussten und fachkompetenten Politikern sowie Planern, letztlich aber eine verständnisvolle Haltung der Bevölkerung und Eigentümer voraus. Letzteres kann sogar hoheitliche Massnahmen unnötig machen. Bei Unklarheiten bezüglich dem sachgerechten Vorgehen oder bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit eines Objektes, stehen selbstverständlich die kantonalen Fachstellen beratend zur Verfügung. In der folgenden Abbildung sind die wichtigsten Schritte vom inventarisierten zum geschützten Objekt festgehalten:



Inventarisierung

Ziel der Inventarisierung ist – im Sinne einer momentanen Bestandesaufnahme – eine möglichst lückenlose Erfassung von vermuteten erhaltenswerten Objekte gemäss § 2 NHG TG. Zunächst kann dazu auf die folgenden Inventare und Grundlagen des Bundes und des Kantones zurückgegriffen werden: Inventare der Hoch- und Übergangsmoore, der Flachmoore und der Auengebiete von nationaler Bedeutung, Inventar der Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler und internationaler Bedeutung, Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS), schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN), die Kunstdenkmäler der Schweiz, Inventar der neueren Schweizer Architektur (INSA), die Bauernhäuser der Schweiz, Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), Hinweisinventar der Denkmalpflege alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Amphibien- und Reptilieninventar des Kantons Thurgau, kantonales Heckeninventar. Die übergeordneten Inventare beschränken sich auf besondere und ausgewählte Objekte. Die Gemeinden müssen diese Inventare einerseits hinsichtlich Aktualität überprüfen und mit aus lokaler Hinsicht erhaltenswerten Objekten vervollständigen.

Konzept: Inventare bewerten, Schutzziele formulieren

Damit Inventare in der praktischen Tätigkeit standhalten, sind die erfassten Objekte anhand von möglichst objektiven Kriterien zu bewerten. Als Kriterien sind etwa Seltenheit und konkrete Gefährdung, Unversehrtheit, Bedeutung im Naturhaushalt und ästhetisches Empfinden, wissenschaftliche Bedeutung, historische und geschichtliche Bedeutung, denkmalpflegerische und architektonische Bedeutung zu nennen. Sowohl die erwähnte Inventarisierung als auch die Bewertung und Formulierung der Schutzziele erfordert besondere Fachkenntnisse. In den meisten Fällen bedingt das den Beizug von Spezialisten.

Inventare sind immer das Ergebnis einer Momentanbeurteilung, mithin müssen bestehende Inventare bei der Benützung immer auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Fälschlicherweise wird bisweilen übersehen, dass inventarisierte Objekte nicht geschützt sind. Gleichwohl kommt ihnen gemäss § 2 Abs. 2 NHG TG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Gesetzes eine gewisse rechtliche Bedeutung zu. Es dürfte nicht leicht fallen, inventarisierte Objekte bei einer Unterschutzstellung ohne hinreichende Begründung zu übergehen. Im Umkehrschluss darf indessen nicht gefolgert werden, dass lediglich inventarisierte Objekte erhaltenswert seien.

Hauptziel der Bewertung der Inventarisierung ist das Herausschälen von klaren Zielformulierungen. Ohne klare Ziele können keine sachgerechten Massnahmen getroffen werden. In diesem Sinne handelt es sich bei der Bewertung um einen zentralen Schritt auf dem Weg vom Inventar bis zum Schutz von erhaltenswerten Objekten. Hinsichtlich der zu treffenden Schutzmassnahmen sollte bereits bei der Inventarisierung unterschieden werden nach flächigen, linearen und punktförmigen Objekten.

Schutzmassnahmen

Wie erwähnt, sind nicht alle inventarisierten Objekte zu schützen. Vielmehr muss aufgrund von Kriterien wie Wert, Bedeutung und konkrete Gefährdung eine Auswahl getroffen werden.

Eine Schutzmassnahme darf nicht allein aus der Schutzbedürftigkeit des erhaltenswerten Objektes abgeleitet werden. Bestehende oder künftige Nutzungen, die den Schutzzweck gefährden, können im Einzelfall Vorrang verdienen. Das heisst, es ist immer eine Abwägung mit anderen öffentlichen und mit den privaten Interessen notwendig. Wertungshilfe sind insbesondere die materiellen Planungsgrundsätze und Ziele des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Massnahmen haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Im Falle von Verträgen oder Dienstbarkeiten gelten die vorgenannten Anforderungen nicht, weil immer ein übereinstimmender Parteiwille vorliegt.

Die Gemeinden können im Sinne von § 10 Abs. 2 NHG TG Anordnungen hinsichtlich Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften vorsehen. Die Anordnungen haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren. Eingriffe in das Eigentum mit Schutzmassnahmen werden durch Beiträge der Öffentlichkeit gemäss § 15 NHG TG gemildert. Gleichwohl kann sich die Frage der Entschädigung aus materieller Enteignung stellen. Dies trifft etwa zu, wenn der Eingriff einer formellen Enteignung gleich kommt. Massgebend ist dabei nicht die Art der Schutzmassnahme (z.B. Abbruch- und Fällverbote, Naturschutz- und Landschaftsschutz zonen), sondern die Auswirkungen für den Eigentümer. Zur Abschätzung der Entschädigungspflicht kann auf eine gesicherte Bundesgerichtspraxis zurückgegriffen werden. Generell kann festgestellt werden, dass der Eingriff eine besondere Schwere aufweisen muss, um die für eine Entschädigung notwendige Intensität zu erreichen.

Für die Unterschutzstellung stehen grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Nutzungspläne und Reglemente (§ 5 PBG, § 10 NHG TG)
 - Zonenplan
 - Schutzplan / Schutzverordnungen
- b) Verfügungen (Entscheid nach § 10 NHG TG)
- c) Vorsorgliche Massnahmen (§ 12 NHG TG, Planungszone nach § 25 PBG)
- d) Dienstbarkeiten

a) Nutzungspläne

Hauptvertreter der Nutzungspläne ist der *Zonenplan*. Im Zonenplan wird das Bau- und Nichtbaugebiet ausgetrennt. Diese Gebiete werden in Nutzungszonen aufgeteilt (§ 13 PBG). Im Zusammenhang mit den Anliegen des NHG TG sind zum Beispiel Ortsbildschutz-, Landschaftsschutz- und Naturschutzzone zu erwähnen. Das kantonale Recht kann weitere (auch überlagernde, § 14 PBG) Nutzungszonen vorsehen. Für den Schutz von erhaltenswerten flächigen Objekten sind Schutzzone auszuscheiden. Schutzzone (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung RPG und §§ 13, 14 PBG) werden vorzugsweise für ökologisch wertvolle Flächen wie Moore, Magerwiesen, Uferbereiche, besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, archäologische Fundstellen sowie bedeutende Ortsbilder und geschichtliche Stätten vorgesehen. Mit den dazugehörigen Zonenvorschriften werden die zulässige Nutzung sowie die allgemeinen und speziellen Schutzvorschriften geregelt.

Der Zonenplan eignet sich i. d. R. gut für den Schutz von flächigen Objekten, weil für die einzelnen Nutzungszonen kaum unterschiedliche Vorschriften notwendig sind. Dies ganz im Gegensatz zu erhaltenswerten Einzelobjekten. Je nach Wert und Bedeutung des Objektes sind dort ausgesprochen massgeschneiderte und differenzierende Massnahmen nötig (z.B. Integrale Erhaltung, Abbruchverbot, Umbau- und Nutzungseinschränkungen, Beurteilungspflicht durch Spezialisten, besondere Vorschriften im Baureglement). Damit würden die Möglichkeiten des Zonenplans in sachlicher und formeller Hinsicht überschritten. Letzteres gilt häufig auch für flächige Naturobjekte. Sie sind wie erhaltenswerte Einzelobjekte zu betrachten. Ihr Schutz benötigt differenzierte Bestimmungen betreffend Düngung, Beweidung, Schnittzeitpunkt und -häufigkeit, Grabenunterhalt, usw.

Für erhaltenswerte punktförmige und lineare Objekte ist vorzugsweise der Erlass eines separaten *Schutzplanes* anzustreben. Dabei handelt es sich um einen Sondernutzungsplan (Gestaltungsplan) nach § 18 PBG. Möglich ist auch der koordinierte Erlass von Einzelverfügungen (vgl. Abschnitt b) oder der Erlass einer Schutzverordnung, geeignet v. a. für flächige Naturobjekte mit detaillierten Nutzungs- und Pflegevorschriften. Auch die Schutzverordnung (vgl. Kap. 3.5) kann als Sondernutzungsplan betrachtet werden. In diesen Fällen dient der Schutzplan vorab der Übersicht, wobei den betroffenen Grundeigentümern vor dem Erlass rechtliches Gehör zu gewähren und die Verfügungen entweder individuell oder allenfalls durch amtliche Publikation gemäss § 21 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) zu eröffnen ist.

b) Verfügungen (Entscheid)

Erhaltenswerte punktförmige und lineare Objekte wie Kultur- und Naturobjekte können mittels Entscheid gemäss § 10 NHG TG unter Schutz gestellt werden. Im Rahmen von Entscheiden können die für einen sachgerechten Schutz notwendigen Massnahmen differenziert verfügt werden. Der Eigentümer erhält detailliert Aufschluss über den Umfang und die Konsequenzen der Unterschutzstellung, was etwa im Rahmen eines Eintrags in einem Nutzungsplan kaum der Fall ist. Ein derartiges Vorgehen sprengt überdies in der Regel in sachlicher und rechtlicher Hinsicht die Möglichkeiten einer Nutzungsplanung.

Eine solche Unterschutzstellung ist ein Entscheid im Sinne von § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Ihr Inhalt und die Verfahrensanforderungen (z.B. rechtliches Gehör, Interessenabwägung, Verhältnismässigkeit, Rechtsmittel) richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des VRG. Aus Beweisgründen ist es angezeigt, den Entscheid dem Betroffenen eingeschrieben zuzustellen.

c) Vorsorgliche Massnahmen

Bei Gefahr, dass erhaltenswerte Objekte zerstört werden, besteht die Möglichkeit, vorsorgliche Massnahmen (§ 12 NHG TG) zu treffen bzw. eine Planungszone (§ 25 PBG) zu verfügen. Die Planungszone ist öffentlich aufzulegen sowie auswärtigen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen. Sie wird mit der Publikation im Amtsblatt wirksam. Vorsorgliche Massnahmen sind hingegen als Verfügung sofort vollstreckbar; die Massnahme ist indessen ohne Verzug durch einen Entscheid über den Erlass einer Anordnung gemäss § 10 NHG TG abzulösen.

d) Dienstbarkeiten

Wie angetönt, sind Dienstbarkeiten für viele Fälle wohl das sachgerechte Vorgehen um erhaltenswerte Einzelobjekte zu schützen. Damit ist nämlich eine gerade in diesen Bereichen wichtige und wünschenswerte Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer am ehesten gewährleistet.

Richtplan

Als vorauslaufende Handlung zum Schutz von erhaltenswerten Einzelobjekten wie Einzelbäumen und Gebäuden ist der Richtplan das geeignetste Instrument. Hier ist nämlich eine Gesamtschau möglich, ohne schon letzte Details regeln zu müssen. Als Führungs- und Koordinationsinstrument sind die Behörden an den Richtplan gebunden. Nötigenfalls können jederzeit Entscheide (vgl. Abschnitt b) oder vorsorgliche Massnahmen (vgl. Abschnitt c) eingeleitet werden.

Richtpläne sind auch bestens geeignet, um Massnahmen zum ökologischen Ausgleich (§ 11 NHG TG) vorzubereiten. Damit ist eine räumlich ganzheitliche Betrachtung sichergestellt.

Richtpläne sind während 30 Tagen öffentlich bekannt zu machen. Während dieser Frist ist jedermann Gelegenheit zu bieten, sich zu den Entwürfen zu äussern. Die zuständige Gemeindebehörde hat zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. Ein Rechtsmittelverfahren gibt es indessen nicht. Die Richtpläne bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 11 PBG).

Besonders zu beachten ist, dass die im Richtplan als erhaltenswert eingestufteten Einzelobjekte bis spätestens 31. März 1999 allgemeinverbindlich geschützt werden müssen (§ 27 NHG TG).

2.3 Zusammenfassung

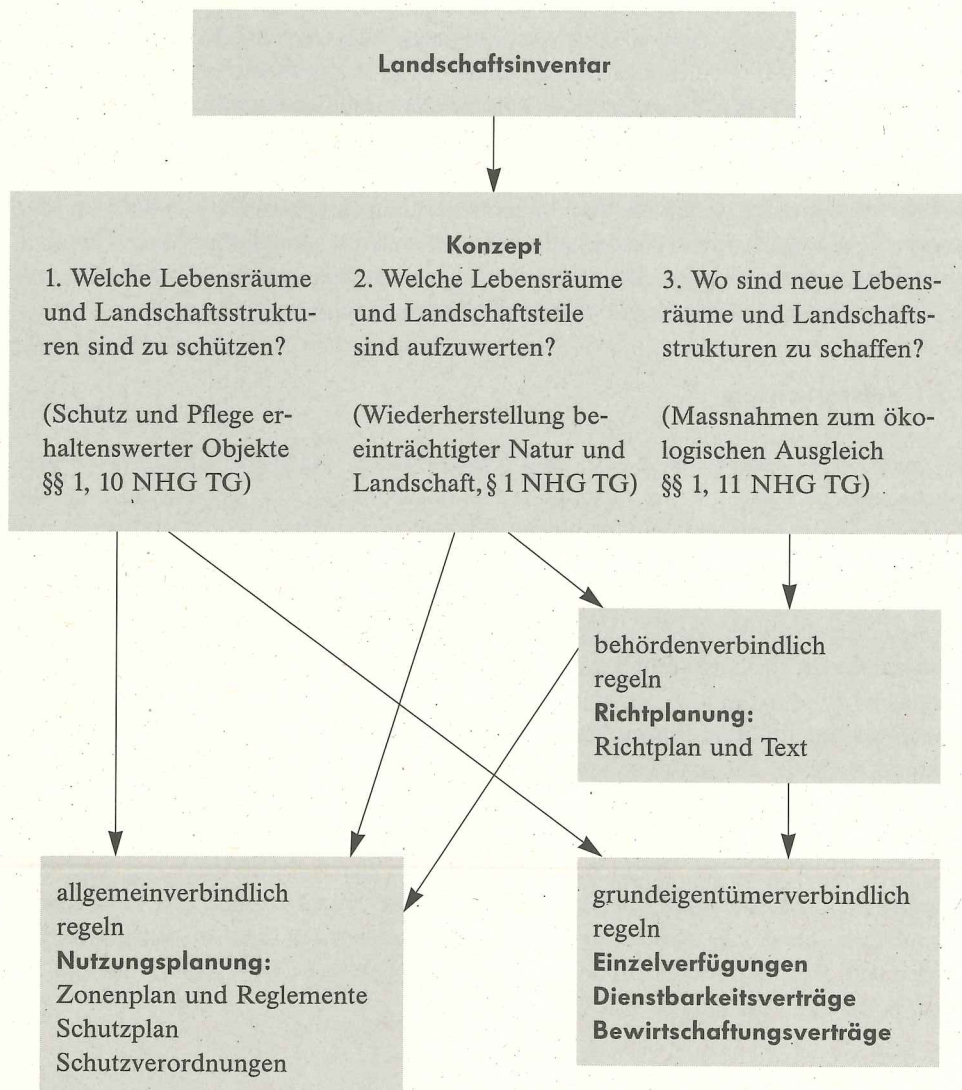
- Der Richtplan orientiert behördenverbindlich über das sach- und zeitgerechte Vorgehen zum Schutz und zur Förderung von Natur-, Landschafts- und Kulturobjekten.
- Für erhaltenswerte flächige Objekte (z.B. Landschaften, Ortsbilder) sind im allgemeinverbindlichen Zonenplan Schutzzonen auszuscheiden.
- Erhaltenswerte punktförmige und lineare Objekte (z.B. Einzelbauten, Hecken) sowie flächige Naturobjekte mit detaillierten Vorschriften werden vorzugsweise mittels Sondernutzungsplan (Schutzplan, Schutzverordnung) oder mittels Einzelverfügung geschützt.

3. Planungsbeispiel

In Kapitel 2 wurde das planerische Vorgehen Schritt für Schritt aufgezeigt. In diesem Kapitel werden nun die gängigen Instrumente der Planung anhand eines konstruierten Beispiels beschrieben. In der eigentlichen Planungsphase werden Inventarplan, Richtplan und Nutzungspläne samt Reglementen erarbeitet. In der darauffolgenden Umsetzungsphase werden wo nötig Schutzverordnungen oder Einzelverfügungen erlassen sowie Dienstbarkeits- und Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen.

Das nachfolgende planerische Beispiel ist auf eine thurgauische Landgemeinde mittlerer Grösse ausgerichtet. Als Plangrundlage diente der 1:5000 Grundlagenplan der Ortsgemeinde Mettlen. Basierend auf diesem wurde ein Inventarplan, ein Zonenplan, ein Schutzplan und ein Richtplan dargestellt. Die Inhalte dieser Planbeispiele stimmen nicht genau mit der Realität überein; sie sollen die verschiedenen möglichen Inhalte einer Planung und deren Umsetzung aufzeigen.

Neben dem Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes wurden in den Plänen auch die Bereiche Siedlung sowie Heimatschutz und Denkmalpflege teilweise behandelt. Dies zur Erinnerung, dass sie ebenfalls Gegenstand der Planung sind. In diesem Rahmen wird jedoch nicht ausführlicher auf diese Bereiche eingegangen. Die Erläuterungen und Planbeispiele beschränken sich deshalb weitgehend auf den Natur- und Landschaftsschutz.



3.1 Das Inventar «Bereich Natur- und Heimatschutz» (Plan 1)

Das Inventar für den Bereich Natur- und Heimatschutz erfasst und beschreibt die Objekte mit ökologischer und landschaftlicher Bedeutung sowie diejenigen des Heimatschutzes bzw. der Denkmalpflege und der Archäologie. Es besteht aus dem *Inventarplan*, der über Lage und Grösse der Objekte Auskunft gibt, und aus der Beschreibung der Objekte in sogenannten *Objektblättern*.

Im Anhang ist ein Beispiel eines Inventarplanes zu sehen. In den Inventarplan wurden als *Bereiche mit ökologischer Bedeutung* die extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Streuwiesen, Moore, Ruderalfluren, Buntbrachen und weitere naturnahe Flächen sowie sämtliche Gehölze und Gewässer (auch die eingedolten Bachläufe) aufgenommen. Für diese Lebensräume werden in den Objektblättern Angaben zu Lebensraumtyp, Bedeutung, den vorkommenden Pflanzen und Tieren, Zustand, Gefährdungen, Massnahmen u.a. zusammengetragen. Anhand der Objektnummer sind die einzelnen Objekte auf dem Plan leicht zu finden.

Als *Bereiche mit landschaftlicher Bedeutung* wurden strukturreiche Landschaftsteile (z.B. Bereiche mit vielen Hecken oder Obstgärten, Hang- oder Tallagen sowie geomorphologisch wertvolle Bereiche mit Drumlins, Moränenwällen, Terrassen oder Aufschlüssen) ausgeschieden. Auch landschaftsgeschichtlich interessante Einzelobjekte (z. B. Findlinge) können aufgenommen werden.

Für den *Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege* sind die Kulturobjekte und die erhaltenswerten Siedlungen, Siedlungsteile bzw. Baugruppen von Interesse und im Plan ersichtlich. Aus Gründen einer übersichtlicheren Darstellung können sie auch in einem separaten Inventar dargestellt und beschrieben werden.

Weitere Informationen wie zum Beispiel über das Vorkommen von historischen Verkehrswegen oder archäologisch bedeutenden Stellen können ebenfalls in den Inventarplan aufgenommen werden. Sie sind den entsprechenden Plänen und Inventaren wie zum Beispiel auch den Bundesinventaren zu entnehmen. Kontaktstelle für den Bezug dieser Unterlagen ist das Amt für Raumplanung.

3.2 Konzeptphase

Hat man alle Lebensräume, Natur- und Kulturobjekte, Landschaftsstrukturen erfasst und beschrieben, beginnt der eigentliche Planungsprozess. Jetzt gilt es, die Ziele der Gemeinde zu diskutieren und in einem *Konzept* festzuhalten. Für den Natur- und Landschaftsschutz sind hauptsächlich drei Fragen zu beantworten:

1. Welche Lebensräume und Landschaftsstrukturen sind zu schützen?
2. Welche Lebensräume und Landschaftsteile sind aufzuwerten?
3. Wo sind neue Lebensräume bzw. Landschaftsstrukturen im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu schaffen bzw. wo sollen sich solche entwickeln können?

Die Antworten auf diese Fragen können aus dem Inventarplan und den Objektblättern abgeleitet werden. Zu schützen sind alle Bereiche mit ökologischer oder landschaftlicher Bedeutung. Aufzuwerten sind jene Lebensräume oder Landschaftsteile, die gemäss der Beschreibungen in den Objektblättern beeinträchtigt sind oder mangels Pflege an Wert verlieren. Neue Lebensräume bzw. Landschaftsstrukturen sind dort zu schaffen, wo bestehende Lebensräume verbunden werden sollen oder eine ausgeräumte Landschaft z.B. mittels der Pflanzung verschiedener Gehölze strukturreicher werden soll. Wie im Schema auf Seite 9 dargestellt, geht aus den Diskussionen um das Konzept die Richtplanung (vgl. Kap. 3.4) hervor.

3.3 Die Nutzungsplanung

a) Zonenplan und Baureglement (Plan 2)

Die Zonenplanung besteht aus einem grundeigentümergebundenen Plan, dem *Zonenplan* (siehe dazu das Beispiel im Anhang) sowie den dazugehörigen Nutzungsbestimmungen im *Baureglement*.

Naturschutzzonen werden über alle erhaltenswerten flächigen Objekte mit grosser ökologischer Bedeutung ausgeschieden. Sie weisen auf die Verpflichtung zum Schutz und zur Pflege dieser wertvollsten Lebensräume für Pflanzen und Tiere hin. Im Beispiel sind dies die extensiv genutzten Wiesen (Halbtrockenrasen, Feuchtwiesen), die Streuwiesen, das Moor und einige Bereiche mit Ruderal- und Pioniervegetation.

Landschaftsschutzzonen werden über besonders schöne, geomorphologisch speziell geprägte oder strukturreiche Landschaften gelegt. Sie dienen der Pflege und Erhaltung des Landschaftsbildes mit den typischen Landschaftsformen und den ökologisch wichtigen Landschaftsteilen sowie dem Erhalt einer natürlichen Landschaftsdynamik. Im Beispiel sind dies die exponierten Hanglagen z. T. mit ausgedehnten Hochstammobstgärten, die von Wald umgebenen Landschaftskammern sowie einzelne Tälchen mit Bachläufen.

Über Flächen, die an empfindliche und ästhetisch wertvolle Dorfbereiche grenzen kann eine *Umgebungsschutzzone* gelegt werden. Sie hat zum Ziel, das innere und äussere Dorfbild zu schützen und wertvolle Siedlungsteile vor unpassenden Bauten zu verschonen. Sie kann wie im Beispiel sowohl Bauzonen als auch die Landwirtschaftszone überlagern. Anstelle einer Umgebungsschutzzone kann in Teilen des Baugebietes auch eine Freihaltezone oder eine Gestaltungsplanpflicht vorgesehen oder im Landwirtschaftsbereich eine Landschaftsschutzzone ausgeschieden werden.

Die Zonenanordnungen bzw. *Schutzbestimmungen* werden ins Baureglement aufgenommen. Die Anordnungen sind für den Grundeigentümer verbindlich. Zu regeln sind Eingliederungs- und Gestaltungsvorschriften, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote und Bewirtschaftungsvorschriften. Als *Beispiel* dazu ist nachfolgend ein *Auszug aus einem Baureglement* wiedergegeben:

Bauzone

Dorfzone

- Die Dorfzone dient der Erhaltung und Pflege der historischen Bausubstanz.
- Die Bauten können ihrer Form und Eigenart entsprechend genutzt werden.
- An das Bauen müssen hohe Qualitätsanforderungen gestellt werden.

Nichtbauzone

Naturschutzzone

Art. 33

- 1 Die Naturschutzzone dient . . .
- 2 Bauten und Anlagen sind untersagt.
- 3 Massnahmen wie Entwässerungen, Terrainveränderungen oder Bodenverbesserungen sind nur zulässig, wenn sie dem Schutzziel dienen.
- 4 Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- 5 Auf den Wiesen sind nur Mähnutzungen zulässig; sie müssen jährlich mindestens einmal gemäht und das Schnittgut muss abgeräumt werden.
- 6 Der erste Schnitt darf bei den artenreichen trockenen Wiesen nicht vor dem 15. Juni und bei den Streuwiesen nicht vor dem 15. September vorgenommen werden.
- 7 Davon abweichende Bestimmungen sind mittels Vertrag, Verfügung oder Verordnung zu regeln.

Landschaftsschutzzone

Art. 34

- 1 Die Landschaftsschutzzone dient . . .
- 2 In der Landschaftsschutzzone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone mit zusätzlichen Einschränkungen.
- 3 Nicht gestattet sind: Lagerungs- und Verarbeitungsbetriebe der Landwirtschaft, Baumschulen, Gärtnereien, Gewächshäuser, Hagelschutznetze und Silos, Terrainveränderungen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Errichten von Campingplätzen, Ablagerungs- und Materialabbaustellen, das Aufstellen von Reklamevorrichtungen, Freileitungen, Materialstapelungen und die Aussicht störende Einfriedungen.
- 4 Bepflanzungen die nicht direkt der landwirtschaftlichen Produktion dienen (wie Hecken, Lebhäge, Grünverbauungen, Hofbäume usw.) sind mit einheimischen Arten auszuführen.
- 5 Zugelassen sind Bauten für die Bewirtschaftung des Bodens und für die Wohnbedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung und ihrer Hilfskräfte. Sie müssen bezüglich ihrer architektonischen Gestaltung (Lage, Stellung, Volumen, Form, Material und Farbe der Gebäude) und bezüglich ihrer Umgebungsgestaltung (Terrainbewegungen, Erschliessung, Bepflanzungen) in die Landschaft eingegliedert sein. Sie dürfen die Aussicht nicht beeinträchtigen und sind einer Hofgruppe zuzuordnen.

b) Schutzplan (Plan 3)

Für den Schutz der punkt- und linienförmigen Objekte mit ökologischer und landschaftlicher Bedeutung wie Hecken, Einzelbäume, kleine Feldgehölze u.a. bestehen verschiedene Möglichkeiten. Im Beispiel wurden Hecken und Feldgehölze, markante Einzelbäume, magere Wiesenborde und einzelne Bäche mit ihrer Ufervegetation als *Naturobjekte* in einen separaten *Schutzplan* aufgenommen. Der Schutzplan ist dabei nach § 10 NHG TG im Sinne eines Sondernutzungsplanes nach PBG zu verstehen (vgl. Kap. 2). Er ist allgemeinverbindlich, wird von der Gemeindebehörde erlassen, unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Weitere im Inventarplan aufgeführte Landschaftselemente wie unbefestigte Wege, Buntbrachen und Ackerrandstreifen, die typischerweise zur Landwirtschaft gehören, wurden nicht als Schutzzonen oder Naturobjekte ausgeschieden. Sie sollen im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes durch Beiträge gefördert werden.

In der eigenständigen Broschüre «Die wichtigsten erhaltenswerten Naturobjekte im Kanton Thurgau» sind Hinweise auf weitere Anordnungen zu Schutz und Pflege der einzelnen erhaltenswerten Objekte ersichtlich. Zudem sind die Beiträge aufgelistet, welche die Eigentümer oder andere Berechtigte für gewisse Naturschutzaufgaben als Abgeltung erhalten (siehe dazu auch Kapitel 3.5 Beitragsreglement).

3.4 Richtplan: Bereich Natur- und Heimatschutz (Plan 4)

In der *Richtplanung* und im dazugehörenden *Text* (Realisierungsprogramm) gibt die Gemeindebehörde an, in welche Richtung die Entwicklung laufen soll. Der Richtplan ist für die Behörde im Sinne einer Handlungsanweisung zur Koordination und Führung verbindlich, hat aber keine direkte eigentumsbeschränkende Wirkung. Auf der folgenden Seite ist ein Auszug aus einem Realisierungsprogramm, und im Anhang ist ein Beispiel eines Richtplanes (Bereich Natur- und Heimatschutz) wiedergegeben.

Im Richtplan wird mit den Angaben bezüglich Wald, Naturschutzzone, Natur- und Kulturobjekte und Gewässern einerseits die Ausgangslage angegeben. Andererseits werden als verbindlicher Richtplaninhalt die Entwicklungsziele bzw. die entsprechenden Aufwertungsmassnahmen dargestellt. Im Beispiel gehören dazu das Ausbilden stufiger Waldränder, das Pflanzen von Gehölzen, das Erhalten und Anlegen von Hochstammobstgärten, das Renaturieren von Gewässern und das Extensivieren bzw. Ausbilden von Magerwiesen und anderen Biotopflächen.

Im gewählten Beispiel wurden die Massnahmen konkret eingezeichnet. Bei Bachöffnungen, dem Ergänzen von Hochstamm-Obstgärten oder dem Aufwerten von Waldrändern sind diese auch standörtlich vorgegeben. Beim Extensivieren von Kulturland oder dem Ausbilden von Magerwiesen ist es jedoch nicht immer möglich, bereits im Richtplan die dafür vorgesehenen Parzellen anzugeben. In diesem Fall können auch Bereiche ausgeschieden werden, innerhalb derer z.B. gewisse Flächen extensiviert werden sollen. Oder es werden Bereiche angegeben, wo die Vernetzung verbessert werden soll. Was dann konkret wo geschieht, ist innerhalb von Gesprächen mit den Betroffenen auszumachen.

Integraler Richtplanbestandteil ist immer ein Richtplantext bzw. ein Realisierungsprogramm, wo die einzelnen Ziele und Massnahmen genau beschrieben werden. Die Gemeinde äussert sich darin auch über deren konkrete Umsetzung mit Angaben zum Realisierungszeitraum, zur Finanzierung und zur Zuständigkeit. Im folgenden sind drei Massnahmenbeispiele als Auszug aus einem fiktiven Richtplantext aufgezeigt:

Massnahme 4: Heckenpflanzungen im Gebiet Morge-Rohalde-Mos

- Beschrieb:** In den Bereichen östlich des Dorfes sind nur wenige Landschaftstrukturen vorhanden. Durch das Pflanzen verschiedener Hecken sollen die ausgedehnten Obstgärten im nördlichen Gemeindeteil mit den strukturreichen Gebieten im Süden vernetzt werden. Ergänzend zu den Hochstammobstgärten sind sie ein wichtiger Lebensraum für seltene Vögel.
- Vorgehen:**
- Verhandlungen mit Grundeigentümern durch Naturschutzkommission evtl. Naturschutzverein
 - Pflanzplan erstellen durch externe Fachperson oder fachkundiges Mitglied der Naturschutzkommission
 - Pflanzung durch Naturschutzverein und Schulklassen
 - Pflege regeln (z. B. in einem Vertrag)
- Zuständigkeit:** Frau Y. Meise (Naturschutzkommission) und Herr X. Grille (Naturschutzverein)
- Kostenträger:** Kanton und Gemeinde
- Kosten:**
- | | |
|----------------|------------------------|
| Pflanzplan | Fr. 500.- |
| Pflanzmaterial | ca. Fr. 3000.- |
| Pflege | Fr. 1000.-/ha und Jahr |
- Ausführung:** bis 2000

Massnahme 5: Aufwertung von Waldrändern im Gebiet Reberaa-Engiraa

- Beschrieb:** Die kleineren Wälder südöstlich des Dorfes grenzen zum Teil an extensiv genutzte Wiesen. Vor allem in diesen Bereichen, und dort wo keine Wege den Übergang Wald/Freiland trennen, sollen die Waldränder durch eine gezielte Bewirtschaftung stufig ausgebildet werden.
- Vorgehen:**
- Bestimmen der Vorgehensweise mit dem zuständigen Forstdienst und den Waldeigentümern
 - Umsetzung durch Forstdienst und Waldeigentümer
- Zuständigkeit:** Herr L. Buche (Revierförster)
- Kostenträger:** gemäss Forstgesetz
- Kosten:** -
- Ausführung:** bis 2002

Massnahme 6: Vernässte Wiese im Gebiet Hondloch extensivieren

- Beschrieb:** Als Ergänzung zum Moor soll eine bereits heute stark vernässte Wiese extensiviert werden.
- Vorgehen:**
- Extensivierung und Abgeltung mit Bewirtschafter bzw. Grundeigentümer diskutieren
 - zukünftige Bewirtschaftung sowie Abgeltung in Vertrag regeln
- Zuständigkeit:** Herr A. Brache (Ackerbaustellenleiter) und Frau Y. Meise (Naturschutzkommission)
- Kostenträger:** Kanton und Gemeinde
- Kosten:** -
- Ausführung:** sofort

3.5 Weitere Umsetzungsinstrumente

Das Beitragsreglement (vgl. Anhang 1)

Für Unterhalt und Pflege von erhaltenswerten Objekten oder für Massnahmen des ökologischen Ausgleiches wie Pflanzen von Gehölzen sind finanzielle Beiträge an die Bewirtschafter bzw. Ausführenden vorgesehen. Die gesetzliche Basis dazu liefern § 15 NHG und §§ 11–24 NHV: Eigentümer oder andere Berechtigte haben Anspruch auf angemessene Beiträge, wenn Anordnungen von Gemeinden die Nutzungen einschränken, zu erheblichen finanziellen Belastungen führen oder die Nutzung von Flächen durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist. Die Gemeinde hat das Beitragswesen in einem Reglement zu ordnen. Das Reglement muss nicht durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Das Beitragsreglement hat neben dem Ordnen der Beiträge zum Zweck, die Massnahmen zur ökologischen und ästhetischen Aufwertung der Landschaft (naturnahe Flächen und Objekte) zu fördern. Es kann wie folgt aufgebaut werden (siehe auch das Beitragsreglement im Anhang):

- Auflistung der Flächen und Objekte, für die bei besonderen Leistungen Beiträge ausbezahlt werden
- Art der Beiträge: für welche Leistungen werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge geleistet
- Höhe der Beiträge
- Bedingungen für Beitragszahlungen
- Verfahren: Gesuchsantrag, Bewirtschaftungsvertrag, Kontrolle, Auszahlung
- Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen
- Rechtsschutz und Inkrafttreten

Eigentümer oder andere Berechtigte können ihren Anspruch auf Beitragsleistungen mittels Gesuch geltend machen. Sie haben das Gesuch mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Gemeindebehörde einzureichen. Soweit kantonale Leistungen beantragt werden leitet die Gemeindebehörde das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die Fachstelle weiter.

Der Bewirtschaftungsvertrag (vgl. Anhang 2)

Für viele Gebiete ist Schutz und Pflege durch die Aufnahme in den Zonenplan oder den Erlass von Sondernutzungsplänen (Schutzplan, Schutzverordnungen) ausreichend umschrieben. Für die weitere Differenzierung und die konkrete, Drittpersonen verpflichtende Durchführung der Pflege, sowie zur Erhaltung und Förderung von Objekten des Richtplanes sind zusätzlich Bewirtschaftungsverträge abzuschliessen. Sie regeln die Bewirtschaftung bzw. Pflege eines Gebietes sowie die dafür vorgesehene Abgeltung an den Bewirtschafter. Bewirtschaftungsverträge sind gemäss Gesetz für eine Dauer von mindestens 6 Jahren abzuschliessen. Sie haben folgenden Inhalt (siehe auch Beispiel im Anhang):

- Vertragspartner
- Vertragszweck
- Vertragsobjekt(e)
- Pflichten der Vertragspartner
- Vertragsdauer / Bestimmungen zur Vertragsauflösung
- Folgen der Nichterfüllung
- Diverse Verfahrensregelungen

Ein Vertrag kann mehrere Vertragsanhänge haben. Jeder Vertragsanhang enthält detaillierte Angaben zu einem Vertragsobjekt:

- Biotoptyp
- Ortsangabe mit Grundbuch, Flurname, Parzellennummer, Koordinaten

- Fläche /Anzahl Bäume
- Nutzungsbeschränkungen / Bewirtschaftungsvorschriften
- Beitragshöhe, unterteilt nach Grundbeitrag, Zuschlag und Abgeltung für Ertragsausfall.

Die Schutzverordnung

Wie in zahlreichen Kantonen sind auch im Kanton Thurgau sogenannte Schutzverordnungen recht verbreitet. Sie wurden durch den Gemeindegouvernant oder – aufgrund einer Gesetzesdelegation (vgl. § 12 lit. b des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden vom 4. April 1944) – durch die Gemeindebehörde erlassen, beschränken sich meist auf ein bestimmtes Gebiet oder eine bestimmte Art von Objekten und enthalten detaillierte Nutzungs- und Pflegevorschriften mit allgemeinverbindlichem Inhalt. Auch nach dem neuen NHG TG können Schutzverordnungen für lokal oder regional bedeutende Naturobjekte mit einer gewissen Flächenausdehnung erlassen werden. Für grössere Gebiete mit differenzierten Nutzungen empfiehlt es sich, vorgängig durch eine Fachperson ein Schutz- und Pflegekonzept ausarbeiten zu lassen. Dieses bildet die Basis für die Formulierung des Schutzzweckes und der nötigen Bestimmungen in der Verordnung. Für Schutzverordnungen ist folgender Aufbau üblich:

- Einleitung, Hinweis auf gesetzliche Grundlagen von Bund und Kanton
- Schutzerlass als Beschluss der Gemeindebehörde
- Zweck des Schutzgebietes
- Bezeichnung und Abgrenzung des Objektes mit Planbeilage im Massstab 1:1000 bis 1:5000
- Evtl. Abgrenzung verschiedener Zonen, Ausscheidung einer Pufferzone
- Schutzbestimmungen, speziell auf das Schutzgebiet zugeschnitten
- Pflegemassnahmen und Zuständigkeit
- mögliche Nutzung (Jagd, Fischerei, Land- und Forstwirtschaft, Erholung u.a.)
- Ausnahme- und Strafbestimmungen
- Rekursbestimmungen
- Mitteilung an Grundeigentümer und Behörde; Publikation im Amtsblatt

Häufig führt eine Schutzverordnung zu abgeltungspflichtigen Nutzungsbeschränkungen in der Pufferzone. Ebenso beschreibt sie die notwendigen Pflegemassnahmen, deren Ausführung ebenfalls beitragspflichtig ist. Die flächenbedingt sehr verschiedene finanzielle Regelung mit mehreren Grundeigentümern oder Bewirtschaftern würde den Rahmen einer Schutzverordnung sprengen. Empfohlen wird deshalb:

- die Abgeltung von Ertragsausfall mittels einer individuellen Beitragsverfügung (zeitgleich mit der Schutzverordnung) zu regeln;
- den Beitrag für jährlich wiederkehrende Leistungen für Unterhalt und Pflege (nach Erlass der Schutzverordnung) in einem Bewirtschaftungsvertrag zu regeln.

Die Verfügung

Wie schon mehrfach erwähnt, kann die Gemeindebehörde kleinere Objekte auch direkt oder nach erfolgtem Eintrag im Richtplan mittels Einzelverfügungen unter Schutz stellen (vgl. Kap. 2.2, Abschnitt b). Im vorliegenden Beispiel bietet sich diese Lösung auf Grund der Menge der Schutzobjekte weniger an: Der Weg über einen Schutzplan (vgl. Kap. 3.3) ist hier rationeller und übersichtlicher. In Gemeinden mit wenigen Schutzobjekten oder in dringenden Einzelfällen kann aber der Weg über die Verfügung der richtige sein. Ein Beispiel einer Schutzverfügung ist im Anhang zu finden.

Bei Schutzverfügungen (z.B. bei kleinen Riedflächen), wo auch eine ungedüngte Pufferzone notwendig ist, ist eine klare Trennung erwünscht zwischen der Abgeltung für Ertragsausfall in der Pufferzone und dem Pflegebeitrag für das Ried. Es wird empfohlen, ersteres direkt in der Schutzverfügung, letzteres in einem separaten Bewirtschaftungsvertrag zu regeln.

4. Wichtige Begriffe im Natur- und Landschaftsschutz

Natürliche, naturnahe, naturferne Lebensräume

Abgesehen vom Gebirge, wo es noch grossflächige ursprüngliche Landschaften gibt, ist unsere Kulturlandschaft weitgehend vom Menschen geprägt – ja die einzelnen Lebensräume sind sogar im grossen Masse durch den Menschen selbst entstanden. *Natürliche* Lebensräume, die nicht primär durch den Menschen geschaffen wurden, gibt es nur noch sehr wenige: z.B. Hochmoore oder die Reste der Auengebiete. Daneben existieren aber noch ausgedehnte *naturnahe* Lebensräume, die zwar wesentlich vom Menschen geprägt sind, aber dank herkömmlicher, schonender Nutzung und Pflege einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Stabilität leisten: z.B. Blumen- und Streuwiesen, Hecken, Hochstamm-Obstgärten, Waldgebiete. Die stark genutzten, einzig der Produktion dienenden Flächen der Landwirtschaft, aber auch die grossen Verkehrs-, Industrie- und Siedlungsflächen sind naturferne, ökologisch verarmte Landschaftsgebiete.

Naturschutz

Der Naturschutz konzentriert sich auf die Erhaltung und Förderung der Wildarten und ihrer Biotope. Einzelschutzmassnahmen für gefährdete Wildtiere und Wildpflanzen genügen nicht. Die Natur als Ganzes, ist darauf angewiesen, dass neben den Naturschutzgebieten genügend naturnahe Flächen als zusammenhängende, funktionierende Ökosysteme die Landschaft als vielfältige Lebensgrundlage sichern.

Landschaftsschutz

Der Landschaftsschutz versucht, den Lebensraum in seiner vielfältigen Ausprägung und seiner natürlichen Entwicklung, seinem Relief, seiner Geschichte und seiner geologischen Prozesse sowie als Lebensgrundlage zu erhalten und zu fördern. Dazu müssen die Vielfalt und Qualitäten der Landschaft als Ganzes, mit ihren Arten, Elementen, Strukturen, Nutzungen und Funktionalitäten erhalten und gefördert werden. Im Landschaftsschutz werden nicht nur Qualitäten für den Arten- und Biotopschutz, sondern auch für den Menschen berücksichtigt.

Ökologischer Ausgleich

Der ökologische Ausgleich bezeichnet Massnahmen, die der Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft oder im Siedlungsgebiet dienen. Diese Massnahmen haben zum Zweck:

- naturnahe und natürliche Lebensräume zu sichern oder neu zu schaffen und durch biologische Verbindungsstrukturen (*Korridore, Trittsteinbiotope*) zu vernetzen;
- die Kulturlandschaft als Element unseres kulturellen Erbes zu erhalten;
- den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft) durch angepasste, naturnahe und umweltschonende Nutzung zu fördern.

Biotop

In der Alltagssprache hat sich eingebürgert, den Begriff Biotop für einen Lebensraum mit Pflanzen und Tieren anzuwenden. Die Landschaft setzt sich aus einer Vielzahl von Biotopen (Lebensräumen) zusammen; z.B. See, Wiese, Acker, Röhricht, Moor usw.

Biotopvernetzung

Natürliche und naturnahe Lebensräume dürfen nicht isoliert in der Landschaft stehen, wenn die ökologischen Beziehungen zwischen den Lebensräumen und der genetische Austausch zwischen den Arten gewährleistet sein soll. Die Biotope müssen ein zusammenhängendes, vielfältiges Lebensraumnetz in der Landschaft bilden. Dieses besteht aus *Biotopinseln, Korridoren* und *Trittsteinbiotopen*.

Biotopinsel

Die grösseren, flächigen, natürlichen und naturnahen Lebensräume bilden die Kernflächen eines Biotopvernetzungs-systems bzw. Biotopverbundes. Zu ihnen zählen Trockenstandorte, Feuchtgebiete, Moore, naturnahe Gewässer mit ihren Uferbereichen, naturnahe Waldflächen, Hochstamm-Obstgärten mit extensiver Unternutzung, Ruderal- und Brachflächen, verschiedene Gehölze u.a. Sie sollten in einer genügend grossen Anzahl vorhanden sein. Der Artenreichtum dieser Lebensräume stellt das eigentliche Artenreservoir einer Landschaft dar.

Korridor

Die Flächenbiotope müssen miteinander verbunden, vernetzt sein. Dazu eignen sich linienförmige, wenige Meter breite Vernetzungselemente wie Böschungen, extensiv genutzte Ackerrand- und Wieslandstreifen, begrünte Feldwege, Bäche mit Ufergehölzen u.a. Sie ermöglichen den Pflanzen und Tieren als «Korridore» das Ein- und Auswandern, die Wiederbesiedlung und den notwendigen Artaustausch zwischen den Biotopen.

Trittsteinbiotop

Wo durchgehende Verbindungen nicht möglich oder unüberwindbare Barrieren wie zum Beispiel Strassen vorhanden sind, können einzelne Kleinelemente wie Bäume oder Gebüschgruppen eine Brückenfunktion übernehmen. Sie ermöglichen als «Trittsteine» vielen Tieren ein hüpfendes Wandern, bieten Deckung oder sind Jagdsitz für Greifvögel.

Ökosystem

Wirkungsgefüge zwischen Lebewesen verschiedenster Arten und ihrem Lebensraum, z.B. Teich, Wald. Die Zahl der Arten und Lebewesen bleibt innerhalb einer gewissen Schwankungsbreite konstant. Das Ökosystem hat die Fähigkeit zur Selbstregulierung. Benachbarte Ökosysteme stehen in Beziehung zueinander; deshalb bleiben Eingriffe in ein einzelnes Ökosystem nicht nur auf dieses beschränkt.

Saumbiotop

Ein Saumbiotop ist der Grenzbereich zwischen zwei oder mehreren Lebensräumen, z.B. Ufer, Waldrand. Es bietet ein vielfältigeres Spektrum an Umweltfaktoren (abwechslungsreiche Pflanzendecke, mannigfaltiges Nahrungsangebot, unterschiedliche klein-klimatische Verhältnisse) und ist daher meist artenreich.

Anhang

Beispiel für ein Beitragsreglement - Natur- und Landschaftsschutz

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an erhaltenswerte Natur- und Landschaftsobjekte innerhalb des Gemeindegebietes, soweit noch keine kantonal verbindlichen Vorgaben bestehen.
- 2 Die Beitragsberechtigung und -bemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Auszahlung richten sich nach den kantonalen Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes und dessen Verordnung. Für weitere erhaltenswerte Objekte nennt dieses Reglement die Beitragsleistungen und Bedingungen.

Art. 2 Zuständigkeit, Prioritätenordnung

- 1 Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.
- 2 Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

Art. 3 Beitragsvoraussetzungen

- 1 Beiträge werden nur geleistet, wenn die Fläche / das Objekt Gegenstand des Richtplanes «Natur- und Landschaft» ist.
- 2 Beiträge werden für Flächen / Objekte geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne, Schutzverordnungen oder -verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.
- 3 Wiederkehrende Beiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 der Natur- und Heimatschutzverordnung erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.

Art. 4 Beitragsberechtigung

- 1 Beiträge werden geleistet für:
 - a) die Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Objekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich;
 - b) die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen;
 - c) Ertragsausfall und Mehraufwand für ökologische Massnahmen;
 - d) Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, für Alleebäume und Hochstamm-Feldobstbäume;
 - e)
- 2 Beitragsberechtigte Objekte sind:
 - a) Feuchtbiotope und Streuflächen (inkl. Pufferzonen);
 - b) Magerwiesen; andere, extensiv genutzte Wiesen (Rückführungsflächen);
 - c) Hecken und Feldgehölze;
 - d) Hochstamm-Feldobstbäume;
 - e) geschützte Einzelbäume und Alleen;
 - f)

Art. 5 Beitragsarten

- 1 Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.

Art. 6 Beitragsbemessung: Allgemeine (kantonale) Bestimmungen

- 1 Der Grundbeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege, inklusive Kantons- und Bundesanteil, richtet sich nach der Bundesverordnung über Beiträge für besonders ökologische Leistungen in der Landwirtschaft. Er beträgt zur Zeit pro Hektare und Jahr:
 - a) Fr. 1200.-¹ für artenreiche, extensiv genutzte Wiesen und Streuflächen;
 - b) Fr. 1200.-¹ für Hecken und Feldgehölze mit einem vorgelagerten Krautsaum von in der Regel mindestens 3 m Breite;

- 2 Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit sind die Beiträge angemessen, maximal um 50% zu erhöhen.
Die Zuschläge können im Sinne des Aufstockens und der gezielten Förderung von ökologischen Leistungen der Landwirtschaft auf Beitragsleistungen des Bundes gewährt werden.
- 3 Für Übergangsbereiche (Pufferzonen) im Umfeld von Naturschutzzonen sowie für neu angelegte Hecken werden Beiträge nach Massgabe von § 20 der Natur- und Heimatschutzverordnung geleistet.
- 4 Bei Beiträgen für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen werden die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

Art. 7 Beitragsbemessung: Kommunale Bestimmungen

- 1 Für Hochstamm-Feldobstbäume beträgt der Beitrag zusätzlich zum Bundesbeitrag Fr. xx.– pro Baum. Es gelten nachstehende Bedingungen:
 - a) Beiträge für Hochstamm-Feldobstbäume sind nur erhältlich bei mindestens integrierter Produktion auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie aufgrund eines Nachweises, dass im unmittelbaren Bereich der Obstbäume eine extensiv genutzte Fläche (extensive Wiese, Hecke, Buntbrache, usw.) von einer Are pro anrechenbaren Hochstamm vorhanden ist.
 - b) Es ist eine Mindestanzahl von y Hochstammobstbäumen erforderlich.
 - c)
- 2 Beim Ersatz von Bäumen werden in der Regel die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.
- 3 Die Beiträge nach Art. 7 dieses Reglements kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundesbeiträge, insbesondere der Beiträge gemäss Landwirtschaftsgesetz, mittels Erlass verändern.

Art. 8 Beitragsempfänger

- 1 Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.
- 2 Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar betreffen.

Art. 9 Beitragsgesuche

- 1 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchformular, Datenerfassungsblatt, Situationsplan) bei der Naturschutzkommission der Gemeinde einzureichen.
- 2 Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist in der Regel bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

Art. 10 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung / Stimmbürgerschaft / den erweiterten Gemeinderat in Kraft.

¹ Vor Erstellung eines Reglements sind die aktuell gültigen Beitragshöhen zu überprüfen.

Beispiel für einen Bewirtschaftungsvertrag Vertrags-Nr:

(In diesem Vertrag wird die männliche Form stellvertretend für beide Geschlechter verwendet).

Zwischen dem

Staat Thurgau, vertreten durch das Amt für Raumplanung

und

der Gemeinde: vertreten durch den Gemeinderat

und

dem Bewirtschafter:

Name, Vorname:

Adresse

PLZ, Ort:

Telefon:

wird gestützt auf die Paragraphen 1, 2 und 14 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat sowie auf die Paragraphen 11 bis 16, 22 und 23 der entsprechenden Verordnung folgendes vereinbart:

Art. 1 Zweck

Ziel dieses Vertrags ist die Erhaltung und Förderung einer ökologisch und ästhetisch vielfältigen Landschaft.

Art. 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die im Vertragsanhang aufgeführten Objekte (Flächen).

Art. 3 Pflichten des Kantons

Der Kanton verpflichtet sich, bei vertragsgemässer Bewirtschaftung die Beiträge gemäss Vertragsanhang dem Bewirtschafter bis Ende Jahr auszurichten.

Art. 4 Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich,

- dem Kanton den nach Abzug von Bundes- und Kantonsbeiträgen verbleibenden Gemeindeanteil zurückzuerstatten;
- einen Bewirtschafterwechsel sowie Kündigungen der kantonalen Fachstelle zu melden;
- die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften zu kontrollieren und Verstösse der kantonalen Fachstelle umgehend zu melden.

Art. 5 Pflichten des Bewirtschafters

Der Bewirtschafter verpflichtet sich,

- alle Objekte (Flächen) gemäss den im Vertragsanhang beschriebenen Vorschriften zu pflegen und zu bewirtschaften;
- Kontrollen zu dulden und soweit nötig Auskunft zu geben;
- einen Bewirtschafterwechsel der Gemeinde zu melden;
- den Grundeigentümer über den Vertrag zu orientieren.

Art. 6 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer pro Objekt beträgt 6 Jahre. Danach kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jährlich gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an die Gemeinde zu richten.

Art. 7 Vorzeitige Vertragsauflösung

Ist die vertragsmässige Bewirtschaftung eines Objektes unverschuldet nicht mehr möglich, so kann es nach gegenseitiger Absprache aus dem Vertrag gelöst werden. Werden die Vertragsinhalte nicht eingehalten, so kann der benachteiligte Vertragspartner den Vertrag für das betroffene Objekt mit sofortiger Wirkung auflösen.

Art. 8 Konventionalstrafe

Beiträge werden vom Kanton gekürzt, nicht ausbezahlt oder mit Zinsen zurückgefordert, wenn der Empfänger seine Verpflichtungen nicht erfüllt, vereinbarte Auflagen nicht einhält, oder das Objekt seinem Zweck entfremdet.

Art. 9 Verfahren

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag hat die zuständige Gemeindebehörde auf Antrag des Bewirtschafters oder von Amtes wegen eine anfechtbare Verfügung zu treffen.

Art. 10 Beratung

Die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Raumplanung bietet den Vertragspartnern fachliche Beratung an.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Die Vertragsanhänge und Planausschnitte sind verbindliche Bestandteile des Vertrags. Die Gemeinde bewahrt das Vertragsoriginal auf. Sie bedient den Bewirtschaftler und das Amt für Raumplanung mit einer Kopie.

Ort

Datum

Unterschrift

Der Bewirtschaftler:

Der Gemeinderat:

Für den Kanton:

Beilagen:

Anzahl Vertragsanhänge:

Anzahl Planausschnitte:

Beispiel einer Schutzverfügung (Entscheid)

Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Objektes / Gemeindebeitrag

Objekt: Trockenwiese Sonnenbühl
Gemeinde: Beispwil
Parzellen-Nr: 567
Inventar-Nr: 89
Eigentümer: Hans Spielmann; Fidlerstr. 5, 1234 Beispwil
Aktueller
Bewirtschafter: Fritz Kühni, Hurtigweid, 1234 Beispwil

Der Gemeinderat stellt fest:

- 1 Die artenreiche, steile Trockenwiese Sonnenbühl mit einer Fläche von 53 Aren befindet sich im Naturschutzinventar der Gemeinde. Sie ist von hohem floristischem und faunistischem Wert. Im letzten Jahre wurde die Mähnutzung zugunsten einer Weidenutzung aufgegeben, begleitet von gelegentlicher Düngung, was die botanische Artenvielfalt bedroht. Dem Gemeinderat ist an einem langfristigen Schutz und einer ungeschmälernten Erhaltung dieser Trockenwiese gelegen. Deshalb ist eine formelle Unterschutzstellung erforderlich.
- 2 Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter wurde Gelegenheit zum rechtlichen Gehör eingeräumt. Die vorliegende Schutzverfügung wurde ihnen am xx.yy.1999 als Entwurf zur Stellungnahme unterbreitet, wobei eine Frist von 30 Tagen gesetzt wurde. Der Grundeigentümer gab zu bedenken, dass Der Bewirtschafter äusserte sich zur beabsichtigten Unterschutzstellung wie folgt:

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

- 1 Trockenrasen sind Lebensraum gefährdeter und selten gewordener einheimischer Tier- und Pflanzenarten. Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie § 1 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG) verlangen deshalb, dass Trockenrasen besonders zu schützen sind. Das oben genannte Objekt ist inventarisiert und erhaltenswert im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 NHG TG. Es bedarf als Einzelobjekt einer Schutzverfügung der Gemeinde gemäss § 10 NHG TG.
- 2 Als Schutzmassnahme ist bei Trockenrasen auf Düngung und Beweidung zu verzichten. Der magere Boden garantiert die botanische Artenvielfalt. Das Beweidungsverbot und der späte Schnitt ermöglichen Blütenentwicklung und Versamung und damit ein Nutzen für die Fauna.
- 3 In Anwendung von § 15 NHG TG sowie §§ 11–24 der entsprechenden Verordnung (NHV TG) und Art. xy des kommunalen Beitragsreglements für Naturobjekte hat der Bewirtschafter Anspruch auf die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen. Der Grundbeitrag beträgt Fr. 1200.– pro Hektare und Jahr. Für besondere Qualitäten und begründeten Mehraufwand können gemäss § 16 NHV TG Zuschläge bis maximal 50% gewährt werden. – Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Artenreichtums und der erschwerten Nutzung ein Zuschlag von Fr. 600.– pro Hektare und Jahr gerechtfertigt. Demnach ergibt sich folgende Abgeltung: 53 Aren x Fr. 18.–/a = Fr. 954.–.
- 4 Die Auseinandersetzung mit den Einwendungen und Argumenten von Grundeigentümer und Bewirtschafter ergab:

Demnach verfügt der Gemeinderat:

- 1 Die oben genannte Trockenwiese wird unter Schutz gestellt. Im einzelnen gelten folgende Nutzungsvorschriften:
 - Jegliche Düngung und Beweidung ist verboten;
 - Es sind zwei Nutzungen pro Jahr zulässig;
 - Der erste Schnitt darf nicht vor dem 1. Juli erfolgen;
 -
- 2 Dem Bewirtschafter wird ein jährlicher Bewirtschaftungsbeitrag von Fr. 954.- ausgerichtet.
- 3 Die jährliche Auszahlung erfolgt durch das Landwirtschaftsamt. Ökologisch begründete Direktzahlungen des Bundes gemäss Landwirtschaftsgesetz werden vom Abgeltungsanspruch abgezogen.
- 4 Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsvorschriften werden geahndet nach den §§ 25 und 26 NHG TG sowie § 10 NHV TG.
- 5 Die Plankopie im Massstab 1: mit dem Perimeter des Schutzgebietes ist verbindlicher Bestandteil dieser Schutzverfügung.
- 6 Bewirtschafterwechsel sind der Gemeinde zu melden.
- 7 Mitteilung an:
 - Hans Spielmann, Fidlerstr. 5, 1234 Beispwil (Grundeigentümer)
 - Fritz Kühni, Hurtigweid, 1234 Beispwil (Bewirtschafter)
 - Amt für Raumplanung, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Die verfügende Stelle: Gemeinderat von Beispwil

Datum

Unterschriften

Stempel

.....

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen von der Eröffnung an gerechnet Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld, erhoben werden. Der vorliegende Entscheid ist in der Rekurschrift genau zu bezeichnen oder ihr beizulegen. Der Rekurs muss im Doppel eingereicht werden, einen Antrag und eine Begründung enthalten, sowie die Beweismittel aufführen.

Hinweise der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Raumplanung

Vertragsformulare

Beiträge an ökologische Massnahmen und Leistungen sind möglich aufgrund des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) **und** des Landwirtschaftsgesetzes. Um Doppelbezahlungen für die gleiche Leistung zu vermeiden besteht ein Koordinationsbedarf zwischen Landwirtschaftsamt und Amt für Raumplanung. Diese Koordination kann am besten wahrgenommen werden, wenn alle ökologisch begründeten Beiträge von einer Stelle, d.h. vom Landwirtschaftsamt ausbezahlt werden, wie dies § 24 der Natur- und Heimatschutzverordnung vorsieht. Folglich muss das Amt für Raumplanung alle Daten im Zusammenhang mit NHG-Beiträgen EDV-mässig bereitstellen, was gleichzeitig auch den Ausdruck von standardisierten Bewirtschaftungsverträgen ermöglicht. Die einzelne Gemeinde braucht deshalb keine eigenen Vertragsformulare anzufertigen. Für Fragen steht der Gemeinde die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz (Telefon 052 724 24 36) zur Verfügung.

Beitragsgesuche

Im Rahmen des Vollzugs des Natur- und Heimatschutzgesetzes sind verschiedene Gesuchsarten denkbar:

- Gesuch eines Bewirtschafters oder einer Gemeinde um einen einmaligen Beitrag (z.B. an die Kosten einer Entbuschung, um ein Ried wieder mähbar zu machen, an die Kosten einer Heckenanlage oder anderer Massnahmen zur ökologischen Aufwertung).
- Gesuch eines Bewirtschafters um einen jährlich wiederkehrenden Pflegebeitrag, gründend auf einem 6-jährigen Bewirtschaftungsvertrag (z.B. für Streueschnitt, für eine zuschlagsberechtigte Extensivwiese).
- Gesuch einer Gemeinde um einen jährlich wiederkehrenden Beitrag zur Abgeltung von Ertragsausfall, gründend auf einer kommunalen Beitragsverfügung (z.B. für Pufferzonen oder bei der Neuanlage von Hecken).

Mit dem Verzicht auf den Abdruck eines ausgewählten Beitragsgesuches bewahren wir uns eine gewisse Flexibilität in der Gestaltung von Formularen. Wir weisen die Gemeinden an, im Bedarfsfall die gewünschten Gesuchsformulare bei der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz anzufordern (Telefon 052 724 24 36).

